

# Satzung

## zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz

Auf Grund der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Beelitz beschlossen:

### § 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Beelitz beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich, nach Maßgabe des Haushaltes und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, an der Gestaltung der Stadt

- durch die Bereitstellung eines gesonderten Bürgerbudgets, für das die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen besteht. Über dessen Einsatz wird in Zusammenkünften der Bürgerinnen und Bürger - moderiert durch die Ortsbeiräte - demokratisch entschieden. Die Maßnahmen und Projekte sollen sich auf den freiwilligen Bereich beziehen;
- durch die Möglichkeit, Vorschläge für die Maßnahmen oder Projekte des Haushaltes der Stadt Beelitz zu unterbreiten.

### § 2 Bürgerbudget

- 1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beelitz beträgt jährlich 90.000,00 €
- 2) Jeder Ortsteil erhält einen Sockelbetrag von 5.000,00 €, der Rest wird entsprechend Einwohnerzahl auf die Ortsteile aufgeteilt. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- 3) Die Festsetzung der Höhe erfolgt im Haushaltsplan.

### § 3 Vorschlagsrecht

- 1) Jede/r ist berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.
- 2) Die Vorschläge können schriftlich sowie elektronisch eingereicht werden.
- 3) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung sollte der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich mit einem konkreten Standort versehen werden.
- 4) Einrichtungen der Stadt Beelitz sind von der Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.

### § 4 Vorschlagsfrist

- 1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- 2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- 3) Stichtag ist der 30. September

### § 5 Behandlung der Vorschläge

- 1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- 2) Die Vorschläge können auf der Homepage <https://maerkerplus.brandenburg.de/de/beelitz> eingesehen werden.
- 3) Ein Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist;
  - b. die Stadt Beelitz zuständig ist;
  - c. er umsetzbar ist;
  - d. der Begünstigte des Vorschlages innerhalb des letzten Bürgerhaushalts keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat;
  - e. er der Allgemeinheit zugutekommt;
  - f. er nicht gegen geltendes Recht bzw. gefasste Beschlüsse verstößt.
- 4) Auf Dauer angelegte Projekte, die Folgekosten nach sich ziehen, wie z.B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.
- 5) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerhaushaltes einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Verwaltung eine Stellungnahme und Kostenschätzung. Es werden:
  - a. identische Vorschläge zusammengefasst;
  - b. ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt;
  - c. sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- 6) Die Stadtverwaltung soll dem Vorschlaggebenden – sofern möglich – eine Rückmeldung zur Aufnahme seines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. eine kurze Begründung mitteilen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte. Die Vorschlagsliste wird an die entsprechenden Ortsbeiräte weitergeleitet.

- 7) Die Ortsbeiräte unterbreiten die Vorschläge in einer Ortsbeiratssitzung, zu der alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen werden. Dort werden die Vorschläge beraten und es wird eine Reihenfolge für die Realisierung im Rahmen des jährlichen Bürgerbudgets durch die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner diskutiert und abgestimmt. Anwesende Bürgerinnen oder Bürger haben drei Stimmen und können diese auf die Vorschläge ihrer Wahl verteilen.
- 8) Die Vorschläge, Projekte und Maßnahmen werden von der Verwaltung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres beauftragt. Im Einvernehmen mit der Verwaltung bleibt es den Ortsvorstehern unbenommen, Projekte eigenständig abzuwickeln.
- 9) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.
- 10) Die Verwaltung der Stadt Beelitz informiert auf der Internetseite <https://maerkerplus.brandenburg.de/de/beelitz> über die Maßnahmen und Projekte, die über das Bürgerbudget realisiert werden sollen und über deren Realisierung.
- 11) Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.